

II- 7898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/170-5/92

1010 Wien, den 2. Dezember 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7500~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

--
Klappe - Durchwahl

3524 IAB

1992 -12- 03

zu 3560 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider,
Dolinschek an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales,
betreffend Steuernachzahlungen der
Allgemeinen Unfallversicherungs-
anstalt (Nr. 3560/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt konkret betreffenden Fragen 1 bis 3, 8 und 9 habe ich eine Stellungnahme der Anstalt eingeholt. Diese Stellungnahme liegt in Kopie der gegenständlichen Anfragebeantwortung bei. Darüber hinaus habe ich veranlaßt, daß mit dem Bundesministerium für Finanzen in der gegenständlichen Frage Kontakt aufgenommen wird. Ein Ergebnis liegt zur Zeit noch nicht vor.

Zur Frage 8 der parlamentarischen Anfrage hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in einer gesonderten Stellungnahme mitgeteilt, daß die Firma CONSULTATIO erst seit Februar 1992, also nach dem Abschluß der der Anfrage zugrundeliegenden Lohnsteuerprüfung, zum Zweck der Vertretung im Berufungsverfahren beschäftigt wird. An Kosten seien dafür bisher S 198.535,20 aufgelaufen. Bis zu diesem Anlaß sei seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt noch nie ein Steuerberater in Anspruch genommen worden.

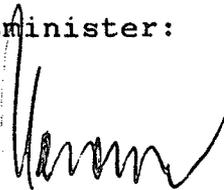
- 2 -

Zu den Fragen 4 bis 7:

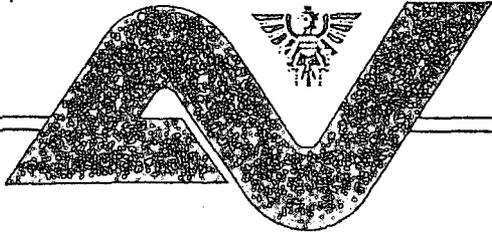
Hiezu habe ich den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um entsprechende Erhebungen ersucht. Die Erhebungen des Hauptverbandes ergaben, daß Steuerberater lediglich von vier Sozialversicherungsträgern (inklusive der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Alle anderen Sozialversicherungsträger teilten mit, daß sie keine Steuerberater beschäftigen.

Selbst bei jenen Trägern (Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt), die die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nehmen bzw. nahmen, geschieht bzw. geschah dies nur fallweise zur Lösung einzelner steuerrechtlicher Fragen. Dementsprechend entstanden etwa der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die genannten Zwecke im Jahr 1991 überhaupt keine Kosten. Bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats beliefen sich diese Kosten 1991 auf S 10.459,25, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten auf S 45.454,--.

Der Bundesminister:



BEILAGEN



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu Zl. 21.891/168-5 92

AUVA - Hauptstelle, Acalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
		HPA-3161/92 Dr. Jd/Mat	312	6.11.1992

Betrifft:

**Parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Haider, Dolinschek
betreffend Steuernachzahlung der AUVA, Nr. 3560/J
Zl. 21.891/156-5/92**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zu der mit Schreiben vom 20. Oktober 1992 übermittelten Kopie einer parlamentarischen Anfrage der Abg. Dr. Haider, Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit und Soziales wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die Lohnsteuer für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der bestehenden Gesetze und entsprechender Vereinbarungen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Finanzamt für Körperschaften in Wien über die steuerliche Behandlung von Zulagen und Pauschalien nach den Dienstordnungen entrichtet (so wurde z.B. im Jahr 1991 Lohnsteuer in Höhe von rund S 350 Mio. abgeführt).

Bei der Lohnsteuerprüfung über den Zeitraum vom 1.1.1982 bis 31.12.1990 ist das Finanzamt für Körperschaften teilweise von einer 1973 mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger erfolgten Vereinbarung abgewichen bzw. hat teilweise neue Rechtsansichten vertreten und daher eine Lohnsteuernachforderung in Höhe von S 18 Mio. erhoben.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat gegen diesen Nachforderungsbescheid Berufung erhoben, der sich auch viele betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeschlossen haben.

zu Pkt.1:

Da aufgrund der obigen Ausführungen von einer angeblich "dilettantisch" geführten Buchhaltung nicht gesprochen werden kann und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrekt und entsprechend geltenden Vorschriften und Vereinbarungen gearbeitet haben, kann eine Haftung der Verantwortlichen nicht erblickt werden.

zu Pkt.2:

Gemäß § 82 Abs.1 ESTG ist der Arbeitnehmer - ungeachtet der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer - Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Steuerträger. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haften für die Steuerverbindlichkeit des Arbeitnehmers gemeinsam als Gesamtschuldner, sodaß der Arbeitgeber mit der Abfuhr der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Lohnsteuer eine fremde Schuld im Sinne des § 1358 ABGB zahlt, für die er persönlich haftet. Er tritt daher nach dieser Vorschrift in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, vom Arbeitnehmer den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern.

Nach rechtskräftigem Abschluß des derzeit anhängigen Berufungsverfahrens wird über die Rückforderung der endgültigen Steuernachzahlungen bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entschieden werden.

zu Pkt.3:

Für beitragspflichtige Entgeltbestandteile wurden und werden laufend Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Die entsprechenden Beitragsprüfungen haben keine Nachforderungen von Beiträgen ergeben.

. / .

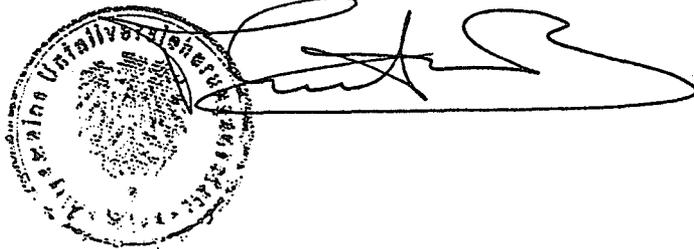
zu Pkt 8:

Die Consultatio wurde erst nach Einlangen des Nachforderungsbescheides im Februar 1992 nach einem entsprechenden Beschluß des Verwaltungsausschusses des Vorstandes mit der Vertretung der Anstalt im Berufungsverfahren beauftragt.

zu Pkt.9:

Da, wie oben ausgeführt, eklatante Fehler nicht festgestellt werden konnten, besteht für eine Rückforderung bezahlter Honorare keine Rechtsgrundlage.

Der leitende Angestellte:

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp. The stamp contains the text "Universität Salzburg" and a central emblem. The signature is a cursive, stylized name.

Nr 35601J

1992 -10- 09

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Steuernachzahlungen der AUVA

Wie in der "Ganzen Woche" am 22.7.1992 berichtet wurde, muß die AUVA nach einer Steuerprüfung 18 Mio nachzahlen, die – weil sie auf zu wenig bezahlte Lohnsteuer entfallen – letztlich von den Mitarbeitern der AUVA bezahlt werden müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Konsequenzen wird die angeblich "dilettantisch" geführte Buchhaltung der AUVA für die Verantwortlichen haben?
2. Werden tatsächlich die Beschäftigten der AUVA die Steuernachzahlungen zu tragen haben?
3. Wird auch eine Nachverrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgen?
4. Beschäftigen alle Sozialversicherungsträger Steuerberater?
5. Sind dies überwiegend dieselben oder jeweils verschiedene?
6. Welche Steuerberater arbeiten derzeit für welche Sozialversicherungsträger?
7. Welche Kosten sind bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern für die Steuerberatung im letzten Jahr entstanden?
8. Wurde die AUVA von der Consultatio während der Zeit, für die jetzt Nachzahlungen nötig sind, beraten?
9. Wird es in diesem Zusammenhang wegen der eklatanten Fehler zu Rückforderungen bezahlter Honorare kommen? Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 9. Oktober 1992.